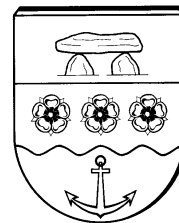


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2020

Ausgegeben in Meppen am 15.04.2020

Nr. 13

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			145	Satzung zur Festlegung der Anzahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Samtgemeinde Werlte	129
138	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2020 vom 09.03.2020	126	146	Satzung zur Festlegung der Anzahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Stadt Werlte	129
139	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); P & P Farmbetriebe Meppen; Betriebsstandort: Haren	126	C. Sonstige Bekanntmachungen		
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden					
140	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beesten für das Haushaltsjahr 2020	127			
141	Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 82 „Zwischen Lasterbach und Breslauer Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB)	128			
142	Stadt Lingen (Ems) – Bekanntmachung eines Planfeststellungsbeschlusses; Planfeststellung gemäß § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) für den Ersatzneubau der Emsbrücke im Zuge der Landesstraße 60 „Nordhorner Straße“ im Ortsteil Schepsdorf, Stadt Lingen (Ems), Landkreis Emsland	128			
143	Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Papenburg	129			
144	Gemeinde Schapen – Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Westlich der Speller Straße“ (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)	129			

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

138 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2020 vom 09.03.2020

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 09.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	615.547.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	613.577.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	47.500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	47.500 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	598.969.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	578.342.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	24.424.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	116.791.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	342.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	623.393.300 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	695.476.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 98.667.600 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

39,0 % von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer sowie der Umsatzsteuer und von 90 % der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro nicht überschreiten. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 1 % der ordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts festgelegt.

Meppen, 09.03.2020

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG sowie § 15 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Lavesallee 6, 30169 Hannover, am 06.04.2020 unter dem Aktenzeichen – 32.15-10302/454 (2020) – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16. April 2020 bis zum 24. April 2020 zur Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, im Kreishaus I, Zimmer 331 (I. Obergeschoss), öffentlich aus.

Meppen, 06.04.2020

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

139 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); P & P Farmbetriebe Meppen; Betriebsstandort: Haren

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 05.11.2019	
Betreiber	P & P Farmbetriebe GmbH Heerweg 21 49716 Meppen
Betriebsstandort (Adresse)	Feldstr. 13 49733 Haren (Ems)
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.1.1 Hennen mit 40 000 oder mehr Hennenplätzen

Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Ja	
Wenn ja, welche:	
Mangel 1.	Beseitigung bis 20.05.2020
1. Die Tierhaltungsanlage wird abweichend der Genehmigung betrieben.	
Nachprüfungstermin, Datum: 25.05.2020	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 04.11.2022	

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

140 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beesten für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Beesten in seiner Sitzung am 20.01.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.181.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.098.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.103.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.022.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.123.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.575.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.200.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	98.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.427.100 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.695.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.200.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	335 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	335 v. H.
2. Gewerbesteuer	335 v. H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

a) § 115 II Nr. 1 NKomVG	40.000,00 Euro
b) § 115 II Nr. 2 NKomVG	20.000,00 Euro
c) § 117 I 2 NKomVG	5.000,00 Euro
d) § 12 I KomHKVO	15.000,00 Euro
e) § 19 IV 1 KomHKVO	3.000,00 Euro
f) für Rückstellungen und Abgrenzungen	500,00 Euro

Beesten, 20.01.2020

GEMEINDE BEESTEN

Achteresch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die nach § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 31.03.2020 unter dem Aktenzeichen 202-15-/10 erteilt worden.
3. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese Verkündung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 16.04.2020 bis 24.04.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1 in 49832 Freren, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmerer unter der Rufnummer: 05902 950305.

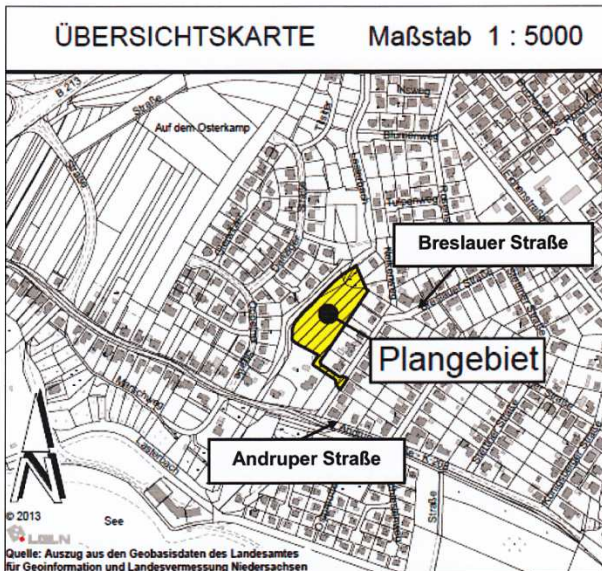
Beesten, 02.04.2020

GEMEINDE BEESTEN
Der Bürgermeister

141 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 82 „Zwischen Lasterbach und Breslauer Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 12.03.2020 den Bebauungsplan Nr. 82 „Zwischen Lasterbach und Breslauer Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 82 „Zwischen Lasterbach und Breslauer Straße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 01.04.2020

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

142 Stadt Lingen (Ems) – Bekanntmachung eines Planfeststellungsbeschlusses; Planfeststellung gemäß § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) für den Ersatzneubau der Emsbrücke im Zuge der Landesstraße 60 „Nordhorner Straße“ im Ortsteil Schepisdorf, Stadt Lingen (Ems), Landkreis Emsland

Der Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Emsland, Fachbereich Straßenbau, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, vom 31.03.2020, Az.: 66-662.642.149, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom

15. April 2020 bis einschließlich 30. April 2020

während der Dienststunden

montags	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
mittwochs	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

im Dienstgebäude des Fachbereichs Tiefbau der Stadt Lingen (Ems), Langschmidtsweg 19a, 49808 Lingen (Ems), zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Eine Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss und den festgestellten Plan ist im o. a. Auslegungszeitraum aufgrund der aktuellen Situation der Coronapandemie nur nach telefonischer Anmeldung unter der Tel. 0591/9144-661 oder 0591/9144-682 bei der Stadt Lingen (Ems) möglich.

Darüber hinaus können der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan (ungesiegelt) im o. a. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter <https://www.emsland.de/buerger-behoerde/bekanntmachungen/bekanntmachungen.html> eingesehen werden.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie allen von der Planfeststellung Betroffenen zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Lingen (Ems), 01.04.2020

STADT LINGEN (EMS)
Im Auftrag
Tieben
Fachbereichsleiter Tiefbau

143 Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Papenburg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), und der §§ 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Papenburg am 26.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Papenburg vom 29.03.2001 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Papenburg, 26.03.2020

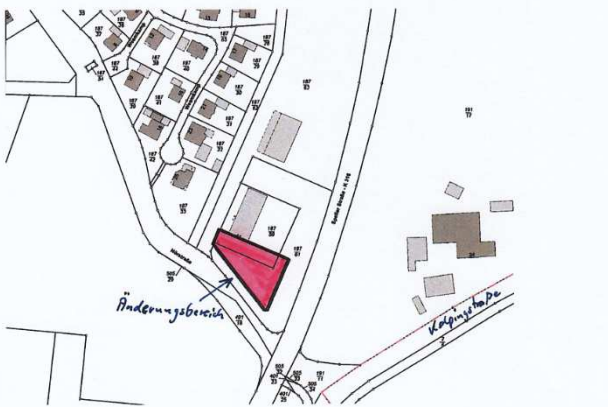
STADT PAPENBURG

Jan Peter Bechtluft
Bürgermeister

144 Gemeinde Schapen – Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Westlich der Speller Straße“ (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)

Der Rat der Gemeinde Schapen hat in seiner Sitzung am 04.03.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Westlich der Speller Straße“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgte im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Der Änderungsbereich ist auf dem nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Katasteramt Lingen)

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Westlich der Speller Straße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Westlich der Speller Straße“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und der Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro in Schapen, Kirchstr. 16, 48480 Schapen, sowie im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, Zimmer 44, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schapen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Schapen, 23.03.2020

GEMEINDE SCHAPEN
Die Gemeindedirektorin

145 Satzung zur Festlegung der Anzahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Samtgemeinde Werlte

Aufgrund der §§ 10 und 46 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Werlte in seiner Sitzung am 24.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren für den Rat der Samtgemeinde Werlte wird für die Wahlperiode vom 01.11.2021 bis 31.10.2026 gegenüber der nach § 46 Abs. 1 NKomVG vorgesehenen Zahl um 2 verringert.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Werlte, 01.04.2020

SAMTGEMEINDE WERLTE

Ludger Kewe
Samtgemeindegemeindevorsteher

146 Satzung zur Festlegung der Anzahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Stadt Werlte

Aufgrund der §§ 10 und 46 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werlte in seiner Sitzung am 17.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren für den Rat der Stadt Werlte wird für die Wahlperiode vom 01.11.2021 bis 31.10.2026 gegenüber der nach § 46 Abs. 1 NKomVG vorgesehenen Zahl um 2 verringert.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Werlte, 01.04.2020

STADT WERLTE

Daniel Thele
Bürgermeister

Ludger Kewe
Stadtdirektor

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.